

1416 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX
XXX, mit dem das Bäckereiarbeitsgesetz ge-
ändert wird (Bäckereiarbeitsgesetz-Novelle
1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bäckereiarbeitergesetz, BGBl. Nr. 69/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1960 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die als Jugendliche im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind, gelten, soweit dieses Bundesgesetz keine günstigere Regelung trifft, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 hat zu laufen:

„§ 2. (1) Die Arbeitszeit darf innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen.“

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit von vierzig Stunden auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von Abs. 1 verteilt werden, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnusses darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten. Aus Anlaß des Schichtwechsels darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Zwischen den Arbeitsstunden sind angemessene Ruhepausen zu gewähren, wobei Ruhepausen von einer halben Stunde in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen sind. Für die Dienstnehmer günstigere Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt. Arbeitsbedingte Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsunterbrechungen, die kürzer als eine Viertelstunde dauern, gelten nicht als Ruhepausen.“

3. a) § 5 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 5. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 04.00 Uhr verboten.“

b) Dem § 5 ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Durch Kollektivvertrag, dessen räumlicher Geltungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zugelassen werden.“

4. § 6 hat zu laufen:

„§ 6. (1) Mit den zur Erzeugung von Backwaren erforderlichen Vorarbeiten kann auch vor dem gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten oder durch Kollektivvertrag gemäß § 5 Abs. 4 vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden.“

(2) Als Vorarbeiten gelten

1. die Herführung, das Mischen und das Auswiegen von Teigen,
2. das Zusammendrehen und Wirken der Presse bei Weißgebäck und Sandwichwecken,
3. das Anheizen von Backöfen,
4. das Auftauen und Auffrischen der in Tiefkühl- und Gärunterbrechungsanlagen gelagerten Halb- und Fertigerzeugnisse,
5. die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen.

(3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Vorarbeiten darf nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmern herangezogen werden.“

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Aus den im § 3 Abs. 1 angeführten Gründen, ferner aus Anlaß von baulichen Herstellungen oder von Arbeiten an Maschinen und Betriebseinrichtungen, durch welche die Arbeiten zur Erzeugung oder die Kühlung und Tiefkühlung von Backwaren behindert werden, kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber einzelnen Backwaren-Erzeugungsbetrieben Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 an höchstens sechzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen; diese Bewilligung kann auch zur Erzeugung von Backwaren in einem und für einen anderen Backwaren-Erzeugungsbetrieb erteilt werden, wenn die Vornahme dieser Arbeiten im eigenen Betrieb infolge der durchzuführenden Reparatur- und Herstellungarbeiten vorübergehend nicht möglich ist.“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für die während der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit gebührt neben dem regelmäßigen Entgelt ein besonderer Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 50 v. H. des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes.“

7. § 10 hat zu entfallen.

8. a) In § 11 Abs. 1 hat die Zitierung „Feiertagsruhegesetz, StGBl. Nr. 116/1945,“ richtig „Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153,“ zu lauten.

b) § 11 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) anlässlich von Messen an je zwei Sonntagen, jedoch nur für den örtlichen Bereich und die Dauer der Veranstaltung.“

9. In § 12 Abs. 2 hat die Zitierung „Feiertagsruhegesetzes, StGBl. Nr. 116/1945,“ richtig „Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153,“ zu lauten.

10. a) In § 13 Abs. 1 hat die Zitierung „(§ 5 Abs. 1)“ richtig „(§ 5 Abs. 1 und 4)“ zu lauten.

b) § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 3 und 12 entsprechend.“

11. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, der §§ 7, 11 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 gelten für Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben und deren Familienangehörige in gleicher Weise wie für Arbeitnehmer solcher Betriebe.“

12. § 16 samt Überschrift hat zu lauten:

„Auflage- und Aushangpflicht

§ 16. Jeder Dienstgeber hat an für Dienstnehmer leicht zugänglicher und gut sichtbarer Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen sowie einen Aushang über den für den Betrieb geltenden Beginn und das Ende der Tages- und Wochenarbeitszeit, der Ruhepausen und über die Dauer der Wochenruhe anzubringen.“

13. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 11 Abs. 1 und 3, 14, 15 Abs. 1 und 4, 16 und 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld von 300 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 2000 S bis 30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.“

14. § 19 hat zu entfallen.

15. § 20 Z. 3 hat zu entfallen.

16. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Die Vollziehung des § 15 Abs. 1, 3 und 5 und des § 18 Abs. 2 obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.“

Artikel II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 6. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die seit der letzten Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes im Jahre 1960 eingetretenen Änderungen in arbeitstechnischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht erfordern eine Anpassung des Bäckereiarbeitergesetzes an die Gegebenheiten der Gegenwart. Der gegenständliche Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Die Novelle enthält als wichtige Neuerung die gesetzliche Verankerung der Vierzigstundenwoche unter Beibehaltung der auch bisher schon im Gesetz vorgesehenen Einrechnung einer halbstündigen bezahlten Ruhepause (Z. 2). Außerdem wird im neuen Abs. 4 des § 5 eine Zulassungsnorm geschaffen, die es den Kollektivvertragspartnern ermöglicht, vom Nachtarbeitsverbot abzugehen (Z. 3).

Weiters enthält der Gesetzentwurf Regelungen betreffend die

Neufassung des Kataloges der während der Zeit von 20.00 Uhr bis 04.00 Uhr zulässigen Vorarbeiten (Z. 4);

Erweiterung der Bewilligung von Ausnahmen vom Nachbackverbot (Z. 5);

gesetzliche Festsetzung des Zuschlages von 50 v. H. des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Entgelts auch für die Zeit von 04.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Z. 6);

Aufhebung des Verkaufs- und Zustellverbotes für Backwaren vor halb sechs Uhr sowie Angleichungen und Zitierungsberichtigungen, die auf Grund der Novelle oder geänderter Rechtsvorschriften (Arbeitszeitgesetz; Arbeitsverfassungsgesetz; Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz etc.) erforderlich waren.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die Änderung dieser Bestimmung ist zur Anpassung an die in der Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBI. Nr. 331/1973, vorgesehene neue Legaldefinition des Begriffes „Jugendlicher“, die

von der bis dahin starren Altersgrenze der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeht, erforderlich.

Zu Z. 2:

Z. 2 enthält die erforderlichen arbeitszeitrechtlichen Regelungen für die Einführung der Vierzigstundenwoche. Die Abs. 1 und 2 blieben weitgehend unverändert. Lediglich die in Abs. 2 geregelte Wochenarbeitszeit von achtundvierzig Stunden wurde dem Arbeitszeitgesetz entsprechend mit vierzig Stunden neu bestimmt. Zugeleich wird die tägliche Höchstarbeitszeit mit neun Stunden limitiert, um Belastungen der Arbeitnehmer durch Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit über diesen Zeitraum hinaus, die aus arbeitsmedizinischen Gründen abzulehnen sind, hintanzuhalten.

Abs. 3 trifft in Anlehnung an § 4 AZG Regelungen, die bei mehrschichtiger Arbeitsweise zu beachten sind. Vorgeschrieben ist die Pflicht zur Erstellung eines Schichtplanes sowie die Einhaltung der zulässigen Wochenarbeitszeit im Durchschnitt. Außerdem wird die Möglichkeit der Überschreitung der Tagesarbeitszeit von neun Stunden aus Anlaß des Schichtwechsels, soweit dies unbedingt erforderlich ist, vorgesehen.

Abs. 4 übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2, wobei das Gesamtausmaß der Ruhepausen von einer Stunde nicht mehr aufgenommen und ausdrücklich festgelegt wurde, daß arbeitsbedingte Arbeitsunterbrechungen nicht als Ruhepausen gelten.

Zu Z. 3:

Lit. a enthält unverändert das im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Arbeitnehmer gelegene Nachbackverbot in der Zeit von 20.00 Uhr bis 04.00 Uhr; von der Bezeichnung dieses Zeitraumes als Nachtzeit wurde in Rücksicht auf die zu diesem Begriff divergierenden Regelungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (vgl. § 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 237/1969; § 17 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 146/1948 idgF), wonach der Begriff „Nacht“ die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr um-

faßt, und die nunmehr für diesen Zeitraum einheitliche Zuschlagsregelung (vgl. Z. 6 des Entwurfes) abgegangen. Mit lit. b wird eine Zulassungsnorm geschaffen, die es ermöglicht, Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 des § 5 durch Kollektivvertrag festzulegen. Durch die Einschränkung, der Geltungsbereich solcher Kollektivverträge hat sich auf das gesamte Bundesgebiet zu erstrecken, sollen einheitliche Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Sparten der Backwarenherstellung erreicht werden.

Zu Z. 4 und 5:

Die Neufassung des § 6 ist im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Bäckereiarbeitergesetzes eingetretenen Veränderungen der Betriebsmittel und des Arbeitsablaufes erforderlich.

Zu Z. 6:

Der Mindestzuschlag für die während der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleisteten Arbeit wird nunmehr gesetzlich und einheitlich mit 50 v. H. des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes festgelegt.

Zu Z. 7:

Die Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 10 (Verkaufs- und Zustellverbot vor halb sechs Uhr) erscheint mit Rücksicht auf die notwendige Versorgung der Bevölkerung und die Verkehrsverhältnisse nicht mehr angebracht; sie wurde daher aufgehoben.

Zu Z. 8 lit. a, 9 und 10:

Diese Ziffern enthalten nur formale Berichtigungen von Zitierungen usw.

Zu Z. 8 lit. b:

Die Ausnahme von der Arbeitsruhe an Sonntagen aus Anlaß der Veranstaltung von Messen soll durch das Arbeitsinspektorat nur für den örtlichen Bereich und höchstens für die Dauer der Veranstaltung zugelassen werden.

Zu Z. 11:

Die Geltung der Vorschriften über die Nachtarbeitszeit (§ 5), Vorrarbeiten (§ 6 Abs. 1 und 2), Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (§ 7), Sonn- und Feiertagsruhe (§ 11 Abs. 1 und 2) und die allgemeinen Ausnahmen (§ 13 Abs. 1) für Inhaber von Backwaren-Produktionsbetrieben und deren Familienangehörige erforderte mit Rücksicht auf

die nunmehr vorgesehenen Zulassungsnormen eine Abgrenzung. Diese erfolgte in der Weise, daß die auch für Inhaber von Backwaren-Produktionsbetrieben und deren Familienangehörige verbindlichen o. a. Vorschriften nunmehr so weit, wie sie in vergleichbaren Backwaren-Produktionsbetrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen, Wirkung haben, gelten.

Zu Z. 12:

Die neu aufgenommene Bestimmung des § 16 über die Auflage- und Aushangpflicht entspricht inhaltlich der in anderen Arbeitnehmerschutzgesetzen (vgl. u. a. §§ 24 und 25 AZG) bereits vorgesehenen Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auflegung des Gesetzes und zum Aushang betrieblicher Arbeitszeitregelungen.

Zu Z. 13:

Die seit 1955 unveränderten Strafbestimmungen des § 18 erfordern die Anpassung, wie sie in den Jahren 1973 und 1974 auf den Gebieten des Mutterschutzes und des Jugendschutzes (vgl. Bundesgesetz BGBL. Nr. 331/1973 und 178/1974) als notwendig erachtet wurde.

Wie in den genannten Bereichen wurden die Arreststrafen beseitigt und nur noch Geldstrafen vorgesehen; die Höchststrafe mit 15.000 S festgesetzt (bisher 6000 S); im Wiederholungsfall beträgt die Mindeststrafe 2000 S, die Höchststrafe 30.000 S.

Auch für den Bereich des Bäckereiarbeitergesetzes ist es im Interesse der Ermöglichung einer wirksamen Rechtsverfolgung und Durchsetzung notwendig, die Verjährungsfrist mit sechs Monaten vorzusehen. Dies insbesondere in Rücksicht auf die im öffentlich-rechtlichen Bereich des Arbeitsschutzes bestehenden besonderen Verfahrensvorschriften (vgl. insbesondere Arbeitsinspektionsgesetz 1974) und die sich daraus ergebenden zeitlichen Mehrerfordernisse.

Zu Z. 14 und 15:

Die ausdrückliche Aufhebung dieser Bestimmungen erfolgte aus Gründen der Rechtsbereinigung.

Zu Z. 16:

In dieser Bestimmung wurden nur terminologische Bereinigungen und erforderliche Zitierungsberichtigungen vorgenommen.

1416 der Beilagen

5

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

§ 1 Abs. 2

(2) Für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten, soweit dieses Bundesgesetz keine günstigere Regelung trifft, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Abs. 2

(2) Für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die als Jugendliche im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen sind, gelten, soweit dieses Bundesgesetz keine günstigere Regelung trifft, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

§ 2. (1) Die Arbeitszeit darf innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit von vierzig Stunden auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von Abs. 1 verteilt werden, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnusses darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten. Aus Anlaß des Schichtwechsels darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Zwischen den Arbeitsstunden sind angemessene Ruhepausen zu gewähren, wobei Ruhepausen von einer halben Stunde in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen sind. Für die Dienstnehmer günstigere Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt. Arbeitsbedingte Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsunterbrechungen, die kürzer als Viertelstunde dauern, gelten nicht als Ruhepausen.

§ 2

§ 2. (1) Die Arbeitszeit darf innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit von vierzig Stunden auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von Abs. 1 verteilt werden, wobei die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

(3) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnusses darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten. Aus Anlaß des Schichtwechsels darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Zwischen den Arbeitsstunden sind angemessene Ruhepausen zu gewähren, wobei Ruhepausen von einer halben Stunde in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen sind. Für die Dienstnehmer günstigere Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt. Arbeitsbedingte Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsunterbrechungen, die kürzer als eine Viertelstunde dauern, gelten nicht als Ruhepausen.

§ 5 Abs. 1

§ 5. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, zur Nachtzeit verboten; als Nachtzeit gilt die Zeit von zwanzig Uhr bis 4 Uhr.

§ 5 Abs. 1 und 4

§ 5. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, in der Zeit von 20.00 bis 04.00 Uhr verboten.

(4) Durch Kollektivvertrag, dessen räumlicher Geltungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugelassen werden.

Geltende Fassung

§ 6

§ 6. (1) Die zur Erzeugung von Backwaren erforderlichen Vorarbeiten sind auch während der Nachtzeit zulässig.

(2) Als Vorarbeiten gelten die Herführung (Dampfen, Sauern), weiters bei

- a) Weißgebäck: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken der Pressen,
- b) Sandwichwecken: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken, jedoch nicht das Vorschlagen und Formen,
- c) Brot: Teigbereitung, Auswiegen und Zusammendrehen (Einschlagen) der ausgewogenen Brotstücke, jedoch nicht das Wirken.

Als Vorarbeiten gelten ferner das Anheizen der Öfen sowie die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen.

(3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Vorarbeiten darf zur Nachtzeit nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmern herangezogen werden.

§ 7 Abs. 1

§ 7. (1) Aus den im § 3 Abs. 1 angeführten Gründen, ferner aus Anlaß von baulichen Herstellungen oder von Arbeiten an Maschinen und Betriebseinrichtungen, durch welche die Arbeiten zur Erzeugung von Backwaren behindert werden, kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber einzelnen Backwaren-Erzeugungsbetrieben Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 an höchstens sechzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen; diese Bewilligung kann auch zur Erzeugung von Backwaren in einem und für einen anderen Backwaren-Erzeugungsbetrieb erteilt werden, wenn die Vornahme dieser Arbeiten im eigenen Betrieb infolge der durchzuführenden Reparatur- und Herstellungsarbeiten vorübergehend nicht möglich ist.

§ 8

§ 8. Für die während der Zeit von zwanzig Uhr bis sechs Uhr geleistete Arbeit gebührt neben dem regelmäßigen Entgelt ein besonderer Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt für die Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr mindestens 50% des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes; das Ausmaß des Zuschlages für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr wird durch Kollektivvertrag bestimmt.

Fassung des Entwurfes

§ 6

§ 6. (1) Mit den zur Erzeugung von Backwaren erforderlichen Vorarbeiten kann auch vor dem gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten oder durch Kollektivvertrag gemäß § 5 Abs. 4 vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden.

(2) Als Vorarbeiten gelten

1. die Herführung, das Mischen und das Auswiegen von Teigen,
2. das Zusammendrehen und Wirken der Pressen bei Weißgebäck und Sandwichwecken,
3. das Anheizen von Backöfen,
4. das Auftauen und Auffreschen der in Tiefkühl- und Gärunterbrechungsanlagen gelagerten Halb- und Fertigerzeugnisse,
5. die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen.

(3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Vorarbeiten darf nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmern herangezogen werden.

§ 7 Abs. 1

§ 7. (1) Aus den im § 3 Abs. 1 angeführten Gründen, ferner aus Anlaß von baulichen Herstellungen oder von Arbeiten an Maschinen und Betriebseinrichtungen, durch welche die Arbeiten zur Erzeugung oder die Kühlung und Tiefkühlung von Backwaren behindert werden, kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber einzelnen Backwaren-Erzeugungsbetrieben Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 an höchstens sechzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen; diese Bewilligung kann auch zur Erzeugung von Backwaren in einem und für einen anderen Backwaren-Erzeugungsbetrieb erteilt werden, wenn die Vornahme dieser Arbeiten im eigenen Betrieb infolge der durchzuführenden Reparatur- und Herstellungsarbeiten vorübergehend nicht möglich ist.

§ 8

§ 8. Für die während der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit gebührt neben dem regelmäßigen Entgelt ein besonderer Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 50 v. H. des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes.

1416 der Beilagen

7

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

§ 10

§ 10. Der Verkauf und die Zustellung von Backwaren ist vor halb sechs Uhr verboten; dieses Zustellungsverbot gilt nicht für Roggenbrot, das bereits vor dem Zustellungstag hergestellt worden ist.

§ 11 Abs. 1 (Zitierung)

„Feiertagsruhegesetz, StGBl. Nr. 116/1945,“

§ 11 Abs. 2 lit. b

b) anlässlich von Messen an je zwei Sonntagen während der Veranstaltung.

§ 12 Abs. 2 (Zitierung)

„Feiertagsruhegesetzes, StGBl. Nr. 116/1945,“

§ 13 Abs. 1 (Zitierung)

„(§ 5 Abs. 1)“

§ 13 Abs. 2

§ 13. (2) Für Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 3 und 12 entsprechend.

§ 14

§ 14. Die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, der §§ 7, 10, 11 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 gelten auch für Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben und deren Familienangehörige.

§ 16

(außer Kraft — vgl. § 34 Abs. 5 BAG, BGBl. Nr. 142/1969)

§ 18 Abs. 1

§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11 Abs. 1 und 3 des § 14, des § 15 Abs. 1 und 4 und der §§ 16 und 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes werden, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld von 300 S bis zu 6000 S oder mit Arrest von sechs Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10

entfällt

§ 11 Abs. 1 (Zitierung)

„Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153,“

§ 11 Abs. 2 lit. b

b) anlässlich von Messen an je zwei Sonntagen, jedoch nur für den örtlichen Bereich und die Dauer der Veranstaltung.

§ 12 Abs. 2 (Zitierung)

„Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153,“

§ 13 Abs. 1 (Zitierung)

„(§ 5 Abs. 1 und 4)“

§ 13 Abs. 2

§ 13. (2) Für Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 3 und 12 entsprechend.

§ 14

§ 14. Die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, der §§ 7, 11 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 gelten für Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben und deren Familienangehörige in gleicher Weise wie für Arbeitnehmer solcher Betriebe.

§ 16

Auflage- und Aushangpflicht

§ 16. Jeder Dienstgeber hat an für Dienstnehmer leicht zugänglicher und gut sichtbarer Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen sowie einen Aushang über den für den Betrieb geltenden Beginn und das Ende der Tages- und Wochenarbeitszeit, der Ruhepausen und über die Dauer der Wochenruhe anzubringen.

§ 18 Abs. 1

§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 11 Abs. 1 und 3, 14, 15 Abs. 1 und 4, 16 und 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld von 300 S bis 15.000 S, im Wiederholungsfalle von 2000 S bis 30.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950, BGBl. Nr. 172) beträgt sechs Monate.

Geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

§ 19

§ 19. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 8 gelten als Regelungen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die im § 16 hinsichtlich der Lehrlingshaltung festgelegten zahlenmäßigen Beschränkungen gelten nicht, solange das Jugendeinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 140/1953, in der jeweils geltenden Fassung in Wirksamkeit steht.

(3) Lehrverträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor dem Außerkrafttreten des Jugendeinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1953, in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen worden sind, werden durch die Vorschriften des § 16 nicht berührt.

§ 20 Z. 3

§ 20.

3. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Feiertagsruhegesetzes, StGBl. Nr. 116/1945, sowie im § 5 dieses Gesetzes die Worte „die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 7 des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 217, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung BGBl. Nr. 212 und Nr. 570 aus 1933 und des Gesetzes BGBl. II Nr. 391/1934“.

§ 21

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 14 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, betraut. Die Vollziehung des § 15 Abs. 1, 3 und 5 und des § 18 Abs. 2 obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 19

entfällt

§ 20 Z. 3

entfällt

§ 21.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut. Die Vollziehung des § 15 Abs. 1, 3 und 5 und des § 18 Abs. 2 obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung.